

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	05.11.2018

Anfrage AN/1160/2018 Schulnotstand und Lehrkräftemangel in Köln

Anfrage der Ratsgruppe BUNT in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 04.09.2018

In Köln herrscht Schulnotstand – das kann jeder sehen, der nüchtern auf die Zahlen blickt. Was die Bereitstellung sowohl des momentanen als auch des zukünftigen Bedarfs an Schulplätzen anbelangt, hinkt Köln immer noch weit hinterher. Die Stadtschulpflegschaft hat diesen Zustand im März dieses Jahres öffentlich angemahnt.

In einem offenen Brief¹ sprachen die Vertreterinnen und Vertreter der Kölner Elternschaft von „eklatanten Verstößen“, derer sich die Verwaltung hinsichtlich ihrer öffentlichen Aufgaben schuldig gemacht habe. Auch Lehrkräfte stellten in Frage, ob die Kölner Schulen überhaupt noch ihren im Schulgesetz des Landes NRW geregelten Bildungs- und Erziehungsauftrag leisten könnten. Der Rat der Stadt Köln greife darüber hinaus immer wieder unrechtmäßig in die schulische Selbständigkeit ein, indem Beschlüsse von oben ersetzt oder Containerneubauten erzwungen würden. Obendrein fordert die Stadtschulpflegschaft die Kölner Bezirksregierung sogar dazu auf, darüber nachzudenken, ob sie als übergeordnete Behörde in die bisher bei Rat und Verwaltung liegenden Kompetenzen eintreten könne. Seit März sind einige Monate vergangen – Zeit, in der die Verwaltung Gelegenheit hatte, mit Maßnahmen das Ruder herumzureißen.

Ein weiteres riesiges Problem stellt der Lehrkräftemangel in NRW dar. Von den NRW-weit 9.600 offenen Lehrerstellen konnten zum Schuljahresbeginn nur rund 5.900 besetzt werden. Insbesondere an Grundschulen herrscht Lehrkräftemangel.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Hat sich die Verwaltung mit den Vorschlägen aus dem offenen Brief der Stadtschulpflegschaft auseinandergesetzt, und wenn ja: mit welchem Ergebnis?
2. Wenn Frage 1 mit Nein beantwortet wurde: Warum hat sich die Stadt nicht mit den Vorschlägen aus dem offenen Brief beschäftigt?
3. Wie viele neue Schulplätze werden nach den derzeitigen Planungen in den Jahren 2019 bis 2025 in Köln geschaffen (wenn möglich: bitte aufschlüsseln nach Halbjahren und Schulform)?
4. Gibt es bei den Schulbauvorhaben eine Priorisierung, und wenn ja: Nach welchen Kriterien sind diese Vorhaben priorisiert worden? (Aufgeschlüsselt nach Standort, Schulform und geplanter Kapazität in Beschulungsplätzen.)

¹ <https://www.kaenguru-online.de/themen/bildung/offener-brief-schulnotstand-in-koeln.html>

5. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über den Lehrkräftemangel insbesondere an Kölner Grundschulen?

Antwort der Verwaltung:

In der Anfrage wird ausgeführt, dass die Stadt Köln „unrechtmäßig in die schulische Selbständigkeit eingreife, indem Beschlüsse von oben ersetzt oder Containerneubauten erzwungen würden“.

Die schulische Selbständigkeit bezieht sich gemäß § 3 Abs. 1, Satz 2 Schulgesetz NRW explizit auf die inneren Schulangelegenheiten. Diese Selbständigkeit respektiert, achtet und unterstützt die Stadt Köln nachdrücklich.

In Bezug auf die äußeren Schulangelegenheiten §§ 78 ff Schulgesetz NRW ist jedoch die Stadt Köln verantwortlich, insbesondere wenn es im Rahmen der Schulpflicht darum geht, ausreichend Schulplätze zur Verfügung zu stellen und Schulanlagen und Schulgebäude bereitzustellen und zu unterhalten.

Zu 1. und 2. Die Verwaltung hat die Vorschläge zur Kenntnis genommen und geprüft.

- Bereits seit längerem untersucht die Verwaltung städtische Freiflächen auf ihre Eignung als Schulstandort.
Durch die hohen Anforderungen an geeignete Flächen und die Konkurrenz zu anderen städtischen Flächenbedarfen kommen jedoch nur wenige Grundstücke für den Schulbau in Frage.
- Doppelnutzungen der Räume sind an vielen Schulen schon Bestandteil der pädagogischen Konzepte und werden von der Verwaltung durch geeignete Einrichtung unterstützt.
- Die Einrichtung und Fortführung von Bildungsgängen an Berufskollegs gehört entsprechend dem Schulgesetz NRW zu den Pflichten des Schulträgers. Die Schließung einzelner Berufskollegs ist daher nicht praktikabel.
- Der Begriff des „Oberstufenzentrums“ ist schulrechtlich nicht definiert und damit als „schulische Einrichtung“ nicht genehmigungsfähig. Die Verwaltung greift bei Teilstandortlösungen, die bei Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I grundsätzlich in horizontaler Teilung organisiert sein müssen, auch auf die Möglichkeit zurück, die Oberstufe, wie beispielsweise in der IGS (Gesamtschule Innenstadt, Frankstraße / Severinswall) vorgesehen an einem separaten Standort zu führen.
- Die Verteilung der Unterrichtszeiten auf Vor- und Nachmittage sowie auf die einzelnen Wochentage obliegt den Schulen.

Zu 3. und 4. Zur Schaffung neuer Schulplätze und die Priorisierung von Bauvorhaben wird auf die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen in Köln 2018 sowie die Priorisierende Schulbau-Maßnahmenliste verwiesen, die dem Ausschuss in separaten Vorlagen vorgelegt werden

Zu 5. Der Einsatz der Lehrkräfte ist Angelegenheit der Schulaufsicht. Die Verwaltung kann hierzu keine Aussagen treffen.

Gez. Dr. Klein